

A. 8200

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstraße 10, 28209 Bremen

für die

Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW), Bremen

- Kooperationsmodell zwischen der Stadt Bremen
und freien Trägern der Wohlfahrtspflege -

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in
Verbindung mit dem § 17 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**

geschlossen:

1. Gegenstand und Ziele der Vereinbarung

- 1.2 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen für die Zielgruppen der wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 – 69 SGB XII i.V. m. der „Verordnung zur Durchführung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“. Diese Leistungen werden vom Verein für Innere Mission in Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.

- 1.3 Mit den erbrachten Leistungen sollen die Betroffenen befähigt werden, ihr Leben möglichst unabhängig von institutionellen Hilfen zu gestalten und insbesondere selbstorganisiert und eigenständig in eigenem Wohnraum leben zu können.
- 1.4 Mit der Vereinbarung soll ein Entwicklungsprozess ermöglicht werden, um die erbrachten Leistungen unter den Aspekten Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsam durch den Leistungserbringer und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport weiterzuentwickeln. In diesem Kontext sollen auch Ansätze entwickelt werden, um zukünftig die Wirksamkeit der Leistungen in Leistungsvereinbarungen zu regeln und damit den Anforderungen des § 76 Abs. 1 SGB XII zu entsprechen. Hierzu ermöglicht die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einen flexiblen Mitteleinsatz und schafft stabile Rahmenbedingungen. Im Gegenzug stellt der Leistungserbringer Datentransparenz bezüglich des Leistungsgeschehens und der hierfür, unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, notwendigen Kosten her.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Die Leistungen für die unter 1.1 genannten Zielgruppen werden zusammenfassend wie folgt erbracht:

Die Leistungen in Casemanagement und Sozialberatung werden als Beratung, in Ausnahmefällen als Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld und Anleitung, sowohl im direkten als auch indirekt personenbezogenen Kontext, geleistet. Für gesondert ausgewiesene Bereiche sind aufsuchende Arbeit und Begleitung ausdrücklich vorgesehen. Weiter werden Leistungen in Form von Informationsweitergabe für externe Kooperationspartner, Interessierte und die Öffentlichkeit erbracht. Zusätzlich werden Leistungen als Steuerungsstelle im Bereich Hotel- und Pensionsteuerung erbracht.

Auch der Bereich Verwaltung ZFW und die Hotel- und Pensionssteuerung unterstützt die allgemeinen übergreifenden Dienste der „Zentrale Fachstelle Wohnen“.

2.2 Das Casemanagement und die Sozialberatung erfolgen in den von der Stadt Bremen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen, sowie im Sozialzentrum1, Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen.

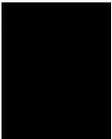
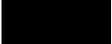
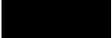
2.3 Casemanagement erfolgt für Personen mit einem Anspruch nach § 22 SGB II gemäß § 17 Absatz 2 SGB II und für Personen mit einem Anspruch nach §§ 35, 36 gemäß § 75 ff. SGB XII.

Sozialberatung wird für die Personenkreise nach dem Achten Kapitel SGB XII, nach § 11 Absatz 2 und 5 SGB XII, nach § 16a Nr. 3 SGB II sowie im Zuge der „offenen Daseinsvorsorge“ erbracht

2.4 Näheres zu Art, Inhalt (inkl. ergänzende Rechtsgrundlagen), Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten **Leistungsbeschreibung (Anlage 1)** zu entnehmen.

Der Leistungserbringer stellt die Durchführung der in 2.1 bis 2.4 definierten Leistungen für die ZFW sicher.

Für das **Casemanagement werden wöchentlich 14,5 Stunden an 4 Tagen** offene Sprechzeiten angeboten.

2.5 Für die Erbringung der Leistung verpflichtet sich der Leistungserbringer zu folgendem Personaleinsatz:  pädagogisches Personal -> Leistungsbeschreibung 5.2
 Verwaltungspersonal -> Leistungsbeschreibung 5.3
 Fachliche Leitung -> Leistungsbeschreibung 5.4

2.6 Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Leistungserbringung im Einzelfall gemäß § 9 SGB XII i.V.m. § 17 SGB XII und der Weiterentwicklung der Leistungen unter den Aspekten Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit stellt der Leistungserbringer jeweils zum Kalenderhalbjahr die in **Anlage 2** definierten **Kennzahlen/Kennziffern** der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zur Verfügung (jeweils bis 6 Wochen nach Ablauf des Halbjahres).

- 2.7 Auf Basis von Ziffer 2.6 lädt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport den Leistungserbringer jeweils halbjährlich im ersten und dritten Quartal zu Fachgesprächen ein. Sich hieraus ergebende Weiterentwicklungsmaßnahmen werden schriftlich vereinbart. Im Rahmen der Fachgespräche sollen auch Ansätze entwickelt werden, um zukünftig die Wirksamkeit der Leistungen in Leistungsvereinbarungen zu regeln und damit den Anforderungen des § 76 Abs. 1 SGB XII zu entsprechen.
- 2.8 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.2 Die Leistungen nach Ziffer 2.1 bis 2.8 werden **ab 01.August 2022** mit einer **Gesamtvergütung pro Jahr** in Höhe von **€ 775.013,90** vergütet.
- 3.3 Die Gesamtvergütung wird in **12 monatlichen Raten** in Höhe von **€ 64.584,50** an den Leistungserbringer gezahlt.
- 3.4 Mit dieser Maßnahmenpauschale sind alle notwendigen Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit den Leistungen nach Ziffer 2 stehen, abgedeckt. Direkte Raumkosten in Form von Miete/Pacht fallen nicht an.

4. Prüfungsvereinbarung

- 4.1 Neben den landesvertraglich geregelten Prüfrechten im Teil IV des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 80 Absatz 1 SGB XII vom 28. Juni 2006 (in seiner aktuellsten Fassung) gelten ebenso die erweiterten Prüfrechte des § 78 SGB XII.
- 4.2 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport abweichend von § 78 Absatz 1 Satz 1 SGB XII die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten

Leistungen des Leistungserbringers auch prüfen kann, ohne dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.

- 4.3 Zwischen den Vertragsparteien besteht ebenfalls Einigkeit, dass die Prüfrechte der Ziffer 4.1 und 4.2 analog für die nach den Bestimmungen des SGB II zu erbringenden Leistungen Anwendung finden und u.a. eine Überprüfung der Daten, wie in der Anlage 2 definiert, durch eine Belegprüfung vor Ort ermöglicht wird.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.2 Die Vereinbarung gilt für die Zeit **ab 01.08.2022** mit einer Mindestlaufzeit von **12** Monaten.
- 5.3 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung. Eine Kündigung des Vertrages durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist möglich, wenn der Leistungserbringer seine vertraglichen und gesetzlichen nicht erfüllt (bzw. eine Kürzung der Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung ist möglich).

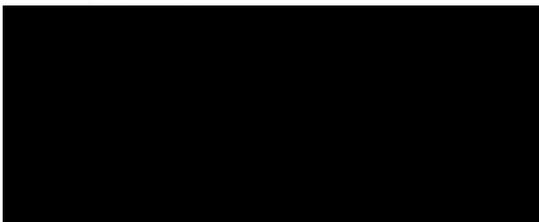
6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst

nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im August 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kennzahlen/Kennziffern

Anlage 3: Berechnungsblatt